

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,

12% in der Leistungsklasse II,

10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

\* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 906).

### **Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Preisverordnung Nr. 96. Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk.**

**Vom 23. Januar 1952**

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 96 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk (GBl. S. 907) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 96 — Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk (GBl. S. 908) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

60% in der Leistungsklasse I,

58% in der Leistungsklasse II,

57% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf als Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,

12% in der Leistungsklasse II,

10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

» 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 908).

### **Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Preisverordnung Nr. 97. Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk.**

**Vom 23. Januar 1952**

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 97 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk (GBl. S. 910) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 97 — Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk (GBl. S. 911) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

100% in der Leistungsklasse I,

82% in der Leistungsklasse II,

69% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 911).